

# **AMTSBLATT**

## des Landkreises Landshut

---

Nr.: 46

Dienstag, 23. Dezember 2025

Seite: 298

---

### Inhaltsverzeichnis:

#### Mitteilungen des Landratsamtes:

..... Seite

Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)

Aufhebungssatzung: „Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifs (Höchsttarif) im Landshuter Verkehrsverbund“, sowie die Satzung „Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifs (Höchsttarif) im Landshuter Verkehrsverbund“ ..... 299

Allgemeinverfügung

(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) des Landkreises Landshut über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 1. Januar 2026 als Höchsttarif ..... 299

Satzung (allgemeine Vorschrift (aV)) des Landkreises Landshut, über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG ..... 303

Allgemeinverfügung des Landkreises Landshut über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im Landkreis Landshut ..... 308

#### Mitteilungen anderer Dienststellen:

..... Seite

Sparkasse Landshut: Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3412491314 ..... 312

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut  
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach  
Telefon: 08703 9073-0

[amtsblatt@landkreis-landshut.de](mailto:amtsblatt@landkreis-landshut.de)  
[www.landkreis-landshut.de](http://www.landkreis-landshut.de)

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Laufender Bezug des Amtsblattes direkt durch den Landkreis Landshut.

Seite 298

Aufgrund § 8a Abs. 1 PBefG, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG erlässt der Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV) als Zusammenschluss der zuständigen Behörden nach VO (EG) Nr. 1370/2007 nachstehende

### **Aufhebungssatzung**

gemäß Art. 8 BayÖPNVG, Art. 9 und 23 BayGO, Art. 17 LKrO und Art. 22 Abs. 2 KommZG

#### **§ 1 Aufhebung der Satzung**

Die Satzung „Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifs (Höchsttarif) im Landshuter Verkehrsverbund“, ausgefertigt am 20.12.2023 sowie die Satzung „Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifs (Höchsttarif) im Landshuter Verkehrsverbund“, ausgefertigt am 06.12.2022, wird zum 31.12.2025 aufgehoben.

#### **§ 2 Geltung für Verfahren über endgültigen Ausgleichsbeitrag**

Die Abwicklung des in § 4 der Satzung „Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifs (Höchsttarif) im Landshuter Verkehrsverbund“ 2023 bezeichneten Verfahrens über die Gewährung von den in § 3 der Satzung bezeichneten Ausgleichsleistungen wird auch nach dem Zeitpunkt der Aufhebung auf Grundlage der Satzung „Allgemeine Vorschrift über die Anwendung des Verbundtarifs (Höchsttarif) im Landshuter Verkehrsverbund“ in der Fassung vom 20.12.2023 zu Ende geführt.

#### **§ 3 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung wird im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern veröffentlicht.

Landshut, den 04.12.2025

Zweckverband Landshuter Verkehrsverbund (LAVV)

Gez.

Peter Dreier

Verbandsvorsitzender

(Nr. 17 vom 23.12.2025)

---

**Allgemeinverfügung**  
(Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007)  
des Landkreises Landshut

über die Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende zum 1. Januar  
2026 als Höchsttarif

#### **Hintergrund**

Die Gremien der Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH) haben beschlossen, das zum 1. August 2020 im Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende eingeführte 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket ab dem 1. August 2023 als Höchsttarif fortzuführen. Ausgangspunkt der Überlegungen für dieses neue Angebot war den Schülern und Auszubildenden ein preisgünstiges Angebot anzubieten, um zum einen diese Zielgruppe frühzeitig an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) heranzuführen und zum anderen die Umwelt in Bezug auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) zu entlasten.

Zum 10. Dezember 2023 sind der Landkreis Miesbach, der Landkreis Rosenheim, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit dem südlichen Landkreisteil dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund beigetreten, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 10. Dezember 2023 in diesen Landkreisen und Landkreisteil sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wurde zum 10. Dezember 2023 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Zum 1. Januar 2025 sind der Landkreis Landsberg und der Landkreis Weilheim-Schongau mit den lokalen Aufgabenträgern Penzberg, Schongau und Weilheim i. OB dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund beigetreten, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 1. Januar 2025 in diesen Landkreisen den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wurde zum 1. Januar 2025 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Zum 1. Januar 2026 treten der Landkreis Garmisch-Partenkirchen, der Landkreis Landshut, der Landkreis Mühldorf am Inn und die kreisfreie Stadt Landshut mit den lokalen Aufgabenträgern der Stadt Mühldorf, dem Markt Garmisch-Partenkirchen, dem Markt Mittenwald, der Gemeinde Krün und der Gemeinde Wallgau dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund bei, so dass der MVV-Gemeinschaftstarif ab dem 1. Januar 2026 in diesen Landkreisen den Höchsttarif darstellt. Als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes wird zum 1. Januar 2026 das 365-Euro-Ticket MVV mit verbundweiter Gültigkeit als Jahresticket auch in diesen Geltungsbereichen eingeführt.

Der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Landshut, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau stellen weiterhin eine angemessene Finanzierung sinkender Fahrgelderlöse im MVV-Gemeinschaftstarif, die aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif resultieren, sicher.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen im MVV-Gemeinschaftstarif wie bisher sicherzustellen, werden als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen von den Aufgabenträgern im MVV für ihr jeweiliges Zuständigkeitsgebiet jeweils eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007<sup>1</sup> in Form einer Allgemeinverfügung erlassen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen im MVV erfolgt über die MVV GmbH auf Basis der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“, die als **Anlage 2** Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und von der Gesellschafterversammlung der MVV GmbH am 12. Mai 2020 beschlossen und am 16. September 2022, am 23. November 2023, am 6. Dezember 2024, am 25. Juni 2025 sowie am 24. November 2025 fortgeschrieben wurde.

Auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 und Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) erlässt der Landkreis Landshut die nachstehende Allgemeinverfügung, durch die die Festsetzung des 365-Euro-Tickets MVV für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende als Teil des MVV-Gemeinschaftstarifes eingeführt wird:

#### Allgemeinverfügung:

1. Das 365-Euro-Ticket MVV gemäß **Anlage 1** wird im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG **zum 1. Januar 2026 bis zum 30. Juni 2027** als Höchsttarif für alle Auszubildenden im Sinne der Definition der bezugsberechtigten Personen des 365-Euro-Ticket MVV in **Anlage 1** (im Folgenden Auszubildende genannt) im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 festgesetzt. Die hiermit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst die Beförderung von

<sup>1</sup> VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Auszubildenden im MVV-Gemeinschaftstarif. Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Landshut in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV, für die der MVV-Gemeinschaftstarif nach Einführung des 365-Euro-Ticket MVV Anwendung findet. Das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Landshut umfasst sein geografisches Gebiet sowie die Linienabschnitte außerhalb seines Gebiets, für die dem Landkreis Landshut durch Zweckvereinbarung von Nachbaraufgabenträgern die Zuständigkeit übertragen wurde, nicht jedoch die Linienabschnitte auf seinem Gebiet, für die der Landkreis Landshut die Zuständigkeit durch Zweckvereinbarung auf benachbarte Aufgabenträger übertragen hat.

2. Verkehrsunternehmen, die im geografischen Geltungsgebiet des MVV-Gemeinschaftstarifs Verkehrsleistungen im ÖPNV erbringen und den Höchsttarif anwenden, haben ab dem 1. Januar 2026 einen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Festsetzung des 365-Euro-Ticket MVV als Höchsttarif erwachsen. Der Anspruch auf Ausgleichsleistungen ist auf die spezifischen finanziellen Nachteile der 365-Euro-Tickets MVV begrenzt, die bis einschließlich zum 1. Juli 2026 durch die Verkehrsunternehmen verkauft werden. Die Höhe der Ausgleichsleistungen richtet sich nach der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausgleichsleistung je Verkehrsunternehmen ist auf den Betrag beschränkt, der dem finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 aufgrund der Einhaltung der Tarifpflicht nach Ziffer 1 entspricht.
3. Die Höhe der Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt der Summe aller positiven und negativen Auswirkungen der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß Ziffer 1 nicht übersteigen. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, jährlich einen Nachweis darüber zu führen, dass die empfangenen Ausgleichsleistungen zu keiner Überkompensation im Sinne von Art. 4 und Art. 6 Abs.1 in Verbindung mit dem Anhang der VO (EG) 1370/2007 geführt haben. Das Verfahren zur Nachweisführung richtet sich nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie „365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH in der jeweils gültigen Fassung (**Anlage 2**).
4. Die Aufgabenträger im MVV (der Freistaat Bayern, die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Landshut, die kreisfreie Stadt Rosenheim sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau) stellen gemeinsam zur Finanzierung des Ausgleichs nach Ziffer 2 aller Allgemeinverfügungen einen Gesamtausgleichsbetrag zur Verfügung, der entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) fortgeschrieben wird und in Abhängigkeit von etwaigen Verbundraumerweiterungen steht; Details sind der **Anlage 2** zu entnehmen. Die Landeshauptstadt München, die kreisfreie Stadt Landshut, die kreisfreie Stadt Rosenheim, die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau stellen hiervon insgesamt einen anteiligen Finanzierungsbetrag in Höhe von einem Drittel an der Gesamtfinanzierung (Fortschreibung entsprechend **Anlage 2**) zur Verfügung. Die Verteilung dieses Betrages auf die Landeshauptstadt München und die Landkreise erfolgt nach Maßgabe der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**). Der Landkreis Landshut geht davon aus, dass der Gesamtausgleichsbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile im MVV aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO (EG) 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung zeigen, dass der Gesamtausgleichsbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Landkreis Landshut gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV geeignete Maßnahmen (beispielsweise eine Anpassung der Allgemeinverfügung oder des Gesamtausgleichsbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann. Gleches gilt entsprechend bei einer Verbundraumerweiterung des MVV während der Geltungszeit dieser Allgemeinverfügung. In diesem Fall wird der Landkreis Landshut gemeinsam mit den übrigen Aufgabenträgern im MVV darauf hinwirken, dass auch neu hinzutretende Aufgabenträger eine gleichlautende Allgemeinverfügung erlassen und dass die „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ fortgeschrieben wird.

5. Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistung berechnet wird, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichsleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richten sich nach der „Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV“ der MVV GmbH (**Anlage 2**).
6. Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Landshut bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Verpflichtung nach Ziffer 1 tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 30. Juni 2027 außer Kraft. Sie kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder aufgehoben werden.
8. Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung:

**Anlage 1:** Die jeweils gültigen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des MVV (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/tarif>)

**Anlage 2:** Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (abrufbar unter <https://www.mvv-muenchen.de/av>)

Fortschreibungen und Änderungen an der **Anlage 2** werden als Änderung dieser Allgemein-verfügung nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

#### Gründe:

Der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Landshut, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau haben der Einführung und Fortführung des 365-Euro-Ticket MVV zugestimmt. Da die Umsetzung dieses neuen Angebotes nach den Prognosen der MVV GmbH, zu kalkulatorischen Mindereinnahmen von bis zu 36,60 Millionen Euro bis zum 30. Juni 2027 (Fortschreibung entsprechend **Anlage 2**) führen kann und somit nicht ohne Ausgleichsleistungen möglich ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)), haben der Freistaat Bayern, der Stadtrat der Landeshauptstadt München , der Stadtrat der kreisfreien Stadt Landshut, der Stadtrat der kreisfreien Stadt Rosenheim sowie die Kreistage der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Landshut, Miesbach, Mühldorf am Inn, München, Rosenheim, Starnberg und Weilheim-Schongau beschlossen, den betroffenen Verkehrsunternehmen hierfür ab dem 1. Januar 2026 einen wirtschaftlichen Ausgleich bis zu einer Höhe von 36,60 Millionen Euro bis zum voraussichtlichem Ende des 365-Euro-Tickets MVV am 30. Juni 2027 zu gewähren. Der Betrag von 36,60 Millionen Euro kann entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) fortgeschrieben werden. Die Höhe des jeweils aktuellen Gesamtausgleichsbetrages ergibt sich aus der jeweils aktuellen Finanzierungsrichtlinie.

Nach derzeitigem Stand soll das 365-Euro-Ticket MVV zum 30. Juni 2027 enden. Da es sich bei diesem Ticket um ein Jahresticket mit zwölf-monatiger Geltungsdauer ab Erwerb handelt, wird den Verkehrsunternehmen ein Ausgleich für verkaufte 365-Euro-Tickets MVV bis zum einschließlich 1. Juli 2026 gewährt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die in dem Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 noch geltenden 365-Euro-Tickets MVV entsprechend dieser Allgemeinverfügung als anzuwendender und anzuerkennender Höchsttarif ausgeglichen werden können. Der Ausgleich dieser auslaufenden 365-Euro-Tickets MVV wird entsprechend der Finanzierungsrichtlinie 365-Euro-Ticket MVV (**Anlage 2**) für die Restlaufzeit insgesamt bereits im Jahr 2026 gewährt werden.

Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verbundverkehrsunternehmen im MVV erlässt der Landkreis Landshut in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß Art. 8a Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Allgemeine Vorschrift in Form einer Allgemeinverfügung über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarif als Höchsttarif für alle Auszubildenden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung geht

über die in Art. 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayÖPNVG enthaltene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung hinaus und im Rahmen des Ausgleichsverfahrens wird eine Doppelfinanzierung aufgrund Ausgleichsleistungen nach Art. 24 BayÖPNVG und nach dieser Allgemeinverfügung vermieden.

Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der VO (EG) 1370/2007 durch eine transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen und eine auf den finanziellen Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Ausgleichsleistungen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landkreis Landshut

Landshut, 17.12.2025

Gez.

Peter Dreier

Landrat

(Nr. 8514.2/1.6 vom 23.12.2025)

---

**Satzung  
(allgemeine Vorschrift (aV))**  
des Landkreises Landshut,  
vertreten durch Herrn Landrat Peter Dreier,  
Josef-Neumeier-Allee 1, 84051 Essenbach,

über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf Basis von Liniengenehmigungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG:

#### **Präambel**

Die Landkreise Garmisch-Partenkirchen, Landshut und Mühldorf sowie die kreisfreie Stadt Landshut haben beschlossen, dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) beizutreten. Hierdurch können alle Fahrgäste im Erweiterungsgebiet vom attraktiven MVV-Gemeinschaftstarif, einheitlichen Fahrgastinformationen, digitalen Vertrieb und abgestimmten Verkehrsangeboten profitieren. Die Beitrittsbeschlüsse der Landkreise wurden Anfang 2025 gefasst und durch die Gesellschafterversammlung des MVV bestätigt. Das Verbundgebiet des MVV erstreckt sich nunmehr auf insgesamt 18 Landkreise und kreisfreie Städte. Die

Verbundraumerweiterung wird durch das Förderprogramm zur Schaffung flächendeckender Verbundstrukturen durch den Freistaat Bayern finanziell gefördert.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen und der verbundbeitrittsbedingten notwendigen Investitionen sicherzustellen, die durch die Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif und den Verbundbeitritt entstehen, erlässt der Landkreis Landshut für sein Zuständigkeitsgebiet und im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit diese allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen erfolgt über die Münchener Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH).

## **§ 1 Rechtsgrundlagen**

- (1) Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen erlässt der Landkreis Landshut in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif für alle Fahrgäste.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift ergeht als Satzung gemäß Art. 17 Landkreisordnung (LKrO).

## **§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

- (1) Der MVV-Gemeinschaftstarif wird in seiner jeweils geltenden Fassung im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG auf dem Gebiet des Landkreises Landshut als Höchsttarif für alle Fahrgäste i.S.d. Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. e) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) festgesetzt. Die mit der Tarifanwendung und Anerkennung einhergehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst im Einzelnen:
  - a) Beförderung von Personen zum MVV-Gemeinschaftstarif
  - b) Vertrieb und Anerkennung des Tarifsortiments im MVV (**Anlage 1**) sowie Durchführung von Maßnahmen im Bereich Verbundmarketing / Fahrgastinformation (Tarifzonenplan, Fahrpläne, Preisblatt, Informationen zum Schwarzfahren an Haltestellen und im Fahrzeug) und Verbundwerbung (Vorhaltung und Bestückung einer Plakatfläche für Verbundwerbung im Fahrzeug) nach Vorgaben des MVV
  - c) Beschaffung und Betrieb der erforderlichen Vertriebsanlagen/-infrastruktur (**Anlage 2**) gemäß MVV-Vorgaben
- (2) Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Satzung ist das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Landshut in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV. Das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Landshut umfasst sein geografisches Gebiet – einschließlich der aus dem Verbundgebiet ausbrechenden Verkehre, auf denen der MVV-Tarif Anwendung findet – unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden.

## **§ 3 Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung**

- (1) Für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs sowie dem hierfür erforderlichen Verbundbeitritt i.S.d. § 2 Abs. 1 erwachsen, gewährt der **Landkreis** Landshut den Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen. Diese sind begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO 1370/2007. Als negative und positive Auswirkungen der Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs werden folgende Ausgleichspositionen berücksichtigt:

1. Ausgleich für tarifliche Mindereinnahmen sowie Fahrgeldersatzeinnahmen abzüglich Mehrverkehre (Vergleich Mit- und Ohne-Fall) (**Anlage 3**)
  2. Investitionskostenzuschüsse des Landkreises in Form von Zuwendungen im Sinne von § 44 Bayerische Haushaltsoordnung (BayHO) für verbundbeitrittsbedingt notwendige Investitionen in Vertriebsanlagen/-infrastruktur nach Maßgabe von Förderprogrammen des Freistaates Bayern für Fördergegenstände nach **Anlage 2**
  3. Anrechnung von verbundbeitrittsbedingt verminderter Vertriebs-/ Marketingaufwendungen des Verkehrsunternehmens
- (2) Zur Finanzierung des Ausgleichs nach Abs. 1 stellt der Landkreis einen jährlichen Höchstbetrag zur Verfügung, dessen Gesamthöhe sich aus der **Anlage 3** ergibt und in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und etwaig gewährten Landesmitteln steht. Der Landkreis Landshut geht davon aus, dass der Höchstbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Satzung zeigen, dass der Höchstbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Landkreis Landshut geeignete Maßnahmen (bspw. Anpassung der Satzung oder des Höchstbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann.
- (3) Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichsleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richten sich nach der **Anlage 3**.

#### **§ 4 Zuwendungsempfänger und Bewilligungsvoraussetzungen**

- (1) Den Verkehrsunternehmen im Linienverkehr im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) werden Ausgleichsleistungen gewährt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1. Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs sowie Durchführung von Maßnahmen im Bereich Verbundmarketing/Fahrgastinformation (Tarifzonenplan, Fahrpläne, Preisblatt, Informationen zum Schwarzfahren an Haltestellen und im Fahrzeug) und Verbundwerbung (Vorhaltung und Bestückung einer Plakatfläche für Verbundwerbung im Fahrzeug) nach Vorgaben des MVV,
  2. Einhaltung der Vorgaben des jeweils geltenden Nahverkehrsplans des Landkreises Landshut nach Maßgabe der erteilten Liniengenehmigung,
  3. Beitritt zum MVV-Kooperationsvertrag und Teilnahme an der MVV-Einnahmenaufteilung nach den Regelungen des MVV-Kooperationsvertrages und seinen Anlagen und
  4. die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 ist nicht bereits durch einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i.S.v. Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 abgedeckt und die Mindereinnahmen werden nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausgeglichen.
- (2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen wurde.

#### **§ 5 Ausgleichsverfahren**

- (1) Das Ausgleichsverfahren erfolgt im Rahmen von unterjährigen Abschlagszahlungen im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) und einer Spitzabrechnung im auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahr nach Maßgabe von **Anlage 3**, sobald die notwendigen Daten vorliegen. Die Abschlagszahlungen und die

Spitzabrechnung erfolgen durch die MVV GmbH im Rahmen der jeweiligen Monats- bzw. Jahresabrechnungen.

- (2) Die beitrittsbedingt verminderten Vertriebsaufwendungen der Verkehrsunternehmen werden im Rahmen der Spitzabrechnung berücksichtigt. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die in einem Abrechnungsjahr beitrittsbedingt ersparten Vertriebsaufwendungen bis zum 31.01. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres an die MVV GmbH zu melden.
- (3) Im Rahmen der Abschlagszahlungen ggf. überzählte Beträge sind nach der Spitzabrechnung von den Verkehrsunternehmen innerhalb der in der Mitteilung über die Spitzabrechnung festgelegten Zahlungsfrist zurückzugewähren.

## § 6 Überkompensationsverbot / Verfahren zur Überkompensationsprüfung

- (1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens bei der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß § 2 Abs. 1 führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der VO 1370/2007 zu beachten.
- (2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im MVV-Gemeinschaftstarif der MVV GmbH vorzulegen. Die Richtigkeit der Aufstellung muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein. Verkehrsunternehmen, die auf Basis mehrerer Verkehrsverträge im MVV tätig sind, können den Nachweis auch verkehrsvertragsspezifisch erbringen.
- (3) Für die Ergebnisrechnung sind folgende Grundsätze zu beachten:
  1. Die Ergebnisrechnung besteht aus einer unternehmensindividuellen Ausweisung des finanziellen Nettoeffekts, der aus der vorliegenden allgemeinen Vorschrift resultiert.
  2. Zum finanziellen Nettoeffekt zählen gemäß Anhang zur VO (EG) 1370/2007 alle Auswirkungen auf Kosten und Einnahmen. Die Auswirkungen auf die Einnahmen bestehen mindestens in der Gegenüberstellung der Differenz der Netto-Einnahmen von „Mit-Fall“ und „Ohne-Fall“ im Sinne von **Anlage 3**. Den Unternehmen steht frei, weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen nachzuweisen. Zu den Auswirkungen auf die Kosten gehören nachweisbare und nachgewiesene rein tarifinduzierte Kosten, die objektiv erforderlich sind und nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags veranlasst und ausgeglichen werden. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.
  3. Investitionskostenzuschüsse des Landkreises Landshut im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 sind in voller Höhe anschaffungskostenmindernd in Bezug auf die jeweiligen Wirtschaftsgüter/Anlagen anzusetzen. Die Abschreibungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter/Anlagen richtet sich nach den jeweils gültigen AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums.
  4. Gegenüberzustellen sind die nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen.
  5. Die beitrittsbedingt verminderten Vertriebsaufwendungen sind gesondert auszuweisen.

Die MVV GmbH kann konkretisierende Vorgaben für die Erstellung der Ergebnisrechnung machen und erläuternde Hinweise gegenüber den Verkehrsunternehmen geben.

- (4) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe von Absatz 1 höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verkehrsunternehmen den Betrag der Überschreitung zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Gleichermaßen gilt, wenn die Ergebnisrechnung im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht vorgelegt wird. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

## **§ 7 Anreiz**

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität i.S.d. Ziff. 7 Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan, öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sowie ggf. erlassenen Vorabbekanntmachungen des Landkreises Landshut. Da die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift (aV) beschränkt sind auf den Ausgleich der spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs sowie dem hierfür erforderlichen Verbundbeitritt i.S.d. § 2 Abs. 1 erwachsen, tragen die Verkehrsunternehmen weiterhin das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

## **§ 8 Zweck des Ausgleichs**

Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Landkreis Landshut wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

## **§ 9 Berichtspflichten**

Der Landkreis Landshut ist über die auf Grundlage dieser Satzung gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Satzung gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

## **§ 10 Fortschreibung**

Der Landrat des Landkreises Landshut ist ermächtigt, diese Satzung einschließlich ihrer Anlagen im Hinblick auf Verfahrensregelungen (nur Fristen und Termine) und Nachweisführung (nur konkretisierende Vorgaben und Hinweise zur Aufstellung zum Nachweis der Nichtüberkompensation) nach § 5 und § 6 abzuändern und fortzuentwickeln. Änderungen werden den Verkehrsunternehmen unverzüglich mitgeteilt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt gem. Art. 20 Abs. 1 LKrO eine Woche nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt am 31.12.2030 außer Kraft. Sie kann verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Landkreis Landshut wird – ggf. gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV – bis zum 30.12.2030 über eine Nachfolgeregelung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 31.12.2030 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.

Landkreis Landshut  
Landshut, 17.12.2025

Gez.  
Peter Dreier  
Landrat

(Nr. 8514.2/1.6 vom 23.12.2025)

---

**Allgemeinverfügung des Landkreises Landshut  
über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)  
zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe  
vergünstigter Fahrausweise  
im Landkreis Landshut**

Aufgrund von Art. 17/21 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung - LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024(GVBl. S. 573) Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 Nr. 119) erlässt der Landkreis Landshut als Allgemeinverfügung folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. l) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

#### Präambel

1977 hat der Bundesgesetzgeber mit § 45a PBefG die Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs eingeführt. Die Unternehmen erhalten seitdem einen anhand von Parametern berechneten Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Anders als es die in § 45a PBefG und in der PBefAusglV angelegten Parameter für die Berechnung dieser Ausgleichsleistung nahelegen, ging und geht es bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG aber nicht nur um die Rabattierung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs.

Vielerorts gab es im ländlichen Raum Mitte der 70er Jahre überhaupt kein ÖPNV-Angebot mehr. Um Schülern den Besuch von weiterführenden Schulen in Unter- und Mittelzentren zu ermöglichen (ein Ziel der Schulreformen zu dieser Zeit), mussten nicht mehr vorhandene Verkehre also erst wieder eingerichtet werden. Selbst dort, wo es im Regionalverkehr noch ein Grundangebot gab, fuhren nach 14:00 Uhr kaum weitere Busse. Letzterem Umstand verdankt die Kostensatzgruppe Orts- und Nachbarortslinienverkehr ihre Entstehung. Bei mindestens 14 Fahrtenpaaren täglich musste auch nachmittags und am Frühabend wieder ÖPNV angeboten werden.

Das alles ist lange (knapp 50 Jahre) her. Die Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG stecken aber unverändert im Finanzierungssystem für den ÖPNV.

Seit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 waren § 45a PBefG und die PBefAusglV eine allgemeine Vorschrift gemäß ihres Art. 3 Abs. 3.

Zum 01.01.2024 hat der Freistaat Bayern § 45a PBefG (wie in § 64a PBefG zugelassen) in Landesrecht überführt. Im Rahmen des neuen Art. 24 BayÖPNVG (Hilfen für den Ausbildungsverkehr) wird unterschieden zwischen **Bestandsverkehren**, deren **Linienverkehrsgenehmigungen noch Geltungsdauer** haben, und **wiederteilten Linienverkehrsgenehmigungen**. Für **Bestandsverkehre** werden die **bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG bis zum Ablauf der Geltungsdauern als Hilfen für den Ausbildungsverkehr weiter gewährt**. Bis zum 31.12.2025 geschieht die Ausgleichsgewährung im Rahmen der

Ausgleichsgewährung für das Deutschlandticket. Ab dem 01.01.2026 sind die Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG nicht mehr Bestandteil einer allgemeinen Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif. Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr für Verkehre in der Bestandssicherung müssen daher in die vorliegende allgemeine Vorschrift übernommen werden.

**Nach dem 01.01.2025 erteilte Linienverkehrsgenehmigungen** fallen aus der Bestandssicherung heraus und die Hilfen für den Ausbildungsverkehr werden auf die ÖPNV-Aufgabenträger neu verteilt. Die Maßstäbe für die Neuverteilung sind nur abstrakt bekannt. Die Daten, die in die Neuverteilung einfließen, sind vorher nicht vollständig bekannt. Kein Aufgabenträger kann daher verlässlich abschätzen oder gar kalkulieren, welche Hilfen für den Ausbildungsverkehr ihm künftig für Linienverkehre zugewiesen werden, die aus der Bestandssicherung herausfallen.

Die bisherigen Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG stecken aber in bedeutendem Umfang auch im Finanzierungssystem für den ÖPNV im Landkreis Landshut, weil sie in erheblichem Umfang auch Betriebskosten abdecken. Sie müssten bei Kürzungen daher durch eigene Haushaltsmittel des Landkreises abgelöst werden. Diese sind aktuell nicht finanzierbar.

Der Landkreis Landshut hat sich entschlossen, für Verkehre in der Bestandssicherung eine allgemeine Vorschrift über Hilfen für den Ausbildungsverkehr zu erlassen. Dabei begrenzt der Landkreis Landshut die Ausgleichsleistung auf den Betrag, der ihm gemäß Art. 24 BayÖPNVG von Seiten der Regierung von Niederbayern jeweils bewilligt und zur Verfügung gestellt wird.

### **§ 1 Höchsttarif und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung**

Im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Landkreis Landshut (im Folgenden: Landkreis) werden die vom Landkreis vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen in der jeweils von der Regierung von Niederbayern zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Der geographische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet des Landkreises Landshut. Derzeit wird dieses Gebiet durch die gemäß der Anlage 1 zu dieser allgemeinen Vorschrift ersichtlichen noch in der Bestandssicherung stehenden und die aus der Anlage 2 zu dieser allgemeinen Vorschrift ersichtlichen aus der Bestandssicherung herausgefallene Linienverkehre im ÖPNV erschlossen:
- (2) Im Falle des Herausfallens weiterer Linienverkehre aus der Bestandssicherung verringert sich der Geltungsbereich gemäß der Anlage 1 und erweitert sich der Geltungsbereich gemäß der Anlage 2 automatisch. Ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre erweitern den Geltungsbereich um die auf dem jeweiligen Linienweg im Gebiet des Landkreises erbrachten Beförderungsleistungen, sofern zwischen den zuständigen Aufgabenträgern nichts anderes vereinbart ist. Die Verwaltung des Landkreises wird ermächtigt, die Listen gemäß den Anlage 1 und 2 und fortzuschreiben und zu veröffentlichen.

### **§ 3 Ausgleichsleistungen**

- (1) Unternehmen, deren Linienverkehre im Bestandsverkehr in den Höchsttarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchsttarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf die Gewährung von Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG in Höhe der bisher auf diese Linienverkehre entfallenden Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG.
- (2) Die Hilfen für den Ausbildungsverkehr werden dem Grunde nach nur angepasst, wenn die Hilfen für den Ausbildungsverkehr gemäß Art. 24 BayÖPNVG seitens des Freistaates allgemein dynamisiert werden.

- (3) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Unternehmen. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG bleibt unberührt.

#### **§ 4 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf**

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, verbleiben die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf bei den Unternehmen.

#### **§ 5 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot**

Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.

#### **§ 6 Trennungsrechnung**

- (1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.
- (2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.
- (3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

#### **§ 7 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation**

- (1) Der Landkreis prüft vorbehaltlich Absatz 7 jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden.

Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nachfolgendem Absatz 3 vorgelegten Begutachtungen. Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem Landkreis unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.

- (2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 6,5% begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3% entspricht.
- (3) Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehendem Absatz 1 eine Bescheinigung des Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Satzung sowie die Anforderungen und Standards gemäß § 3 Absatz 10 dieser Satzung eingehalten wurden.

- (4) Mit der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz 3 verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 3 umfasst.
- (5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.
- (6) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagzahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis.
- (7) Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

## **§ 8 Wirtschaftlichkeit und Qualität**

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Status quo und gegebenenfalls nachfolgend vom Landkreis im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

## **§ 9 Gesamtbericht**

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

## **§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung**

- (1) Diese allgemeine Vorschrift wird im Amtsblatt des Landkreises Landshut veröffentlicht und tritt am 01.01.2026 in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 i. V. m. Art. 44 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (2) Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten aufgehoben werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern: Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,
- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz: Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken: Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Unterfranken: Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,

- Regierungsbezirk Mittelfranken: Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24-28,
- Regierungsbezirk Schwaben: Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, den 22.12.2025

Gez.  
Peter Dreier  
Landrat

(Nr. 17 vom 23.12.2025)

---

#### Sparkasse Landshut

#### Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3412491314  
Ilt. auf Reinhilde Kellermann  
ist in Verlust geraten.

Antragsteller:  
Michael Hoffmann  
(Vorsorgebevollmächtigter)

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 23.03.2026

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 16.12.2025

#### Sparkasse Landshut

Gez. Gez.  
Geisler Gallwitz  
:  
(Sparkasse vom 19.12.2025)

---